



## **Position des Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG) zur Ausgestaltung des Patentschutzes in der Pflanzenzüchtung**

### ***Gefordert wird eine Beschränkung des Patentschutzes auf technische Erfindungen***

Pflanzenzüchtung und neue, innovative Pflanzensorten bilden die Grundlage für Innovationen im Gartenbau. Die deutsche Pflanzenzüchtungsbranche ist mit ihren vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen sehr innovativ und bietet der Branche und den Verbrauchern eine große Vielfalt von Sorten als Grundlage für zukunftsorientiertes Handeln.

Pflanzenzüchtung ist zeit- und kostenaufwändig. Effektiver Schutz geistigen Eigentums ist daher für eine Refinanzierung der Pflanzenzüchtung unverzichtbar. Pflanzenzüchtung beruht auf der Schaffung immer wieder neuer Kombinationen genetischer Bausteine, um die jeweils besten Eigenschaften von Pflanzen zu verbinden und so neue, innovative und bessere Sorten zu entwickeln. Grundlage dieser Rekombination von natürlichen Eigenschaften ist die Kreuzung zweier Pflanzen. Züchter müssen deshalb auf den Vorleistungen anderer Züchter aufbauen können und Zugang zu Pflanzen und somit zu genetischer Vielfalt haben.

Es existiert daher ein Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Zugang zu genetischem Material, welches ein effektives und ausgewogenes Schutzsystem unerlässlich macht. Ein solch effektives und ausgewogenes System ist im **bestehenden Sortenschutz** zu finden:

- Der Sortenschutz ist das primäre Schutzrecht für Pflanzensorten.
- Der im Sortenschutz verankerte Züchtungsvorbehalt erlaubt die Züchtung mit geschützten Pflanzensorten inkl. einer grundsätzlich freien Vermarktung der auf diese Weise neu gezüchteten Pflanzensorten und ist damit Motor des Züchtungsfortschritts.

Die Grundprinzipien des Sortenschutzes sind zu bewahren und dürfen nicht unterlaufen werden. Für technische Erfindungen in der Pflanzenzüchtung und der Molekularbiologie steht der Sortenschutz allerdings nicht zur Verfügung. Für diese zunehmend bedeutsamer werdenden technischen Erfindungen ist ein angemessener Schutz durch das Patentrecht notwendig. Der Patentschutz ist allerdings restriktiver als der Sortenschutz:

- Ein Patent ist ein Schutzrecht für technische Erfindungen.
- Der Patentschutz kennt nur einen limitierten Züchtungsvorbehalt. Pflanzensorten, die eine patentierte Eigenschaft enthalten oder durch ein patentiertes Verfahren hergestellt wurden, dürfen nicht ohne Zustimmung des Patentinhabers vertrieben werden.
- Die freie Nutzung patentgeschützten Zuchtmaterials, z.B. Pflanzen, zu Züchtungszwecken ist in den meisten Ländern nicht sicher geklärt.

Um für Innovationen in der modernen Pflanzenzüchtung ein optimal abgestimmtes Schutzrechtssystem zu schaffen, muss die Schnittstelle zwischen Sorten- und Patentschutz klar und ausgewogen definiert sein.

Der Gesetzgeber hat dies im Grundsatz erkannt. Die Regelungen der so genannten europäischen Biopatentrichtlinie 1998/44/EG und des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zeigen vielfältige Ansätze, die die Patentierung biologischen Materials und das Verhältnis von Sorten- und Patentschutz regeln sollen.

Die Anpassung des Patentrechts durch die Biopatentrichtlinie erfolgte allerdings im Wesentlichen bezogen auf eindeutig technische, insbesondere gentechnologische Verfahren. In letzter Zeit werden auf Grund neuer Verfahren zur präzisen Beschreibung der in der Natur vorhandenen genetischen Eigenschaften bis hin zur Sequenzierung ganzer Genome jedoch zunehmend Patente auch für natürliche genetische Eigenschaften beantragt und erteilt.

Diese Erteilungspraxis eröffnet Konfliktpotential und birgt die Gefahr der Aushöhlung der Grundsätze des Sortenschutzes, insbesondere des Zugangs zu Pflanzen und damit zu genetischer Variabilität. Diese Entwicklung droht den Züchtungsfortschritt zu verlangsamen, die genetische Vielfalt zu verengen und Abhängigkeiten von Lizenzgebern zu erhöhen. Um diese Problematik zu verringern bietet sich die Schulung von Patentprüfern auf den Gebieten der Pflanzenzüchtung und Pflanzenforschung an. Dies kann aber keine Lösung der Gesamtproblematik sein.

Es muss gewährleistet sein, dass der Zugang zu genetischer Vielfalt für Züchtung nicht nur formalrechtlich, sondern auch praktisch, d.h. rechtssicher und ohne ökonomisch abschreckende Hürden, möglich ist. Zudem muss die Innovationsgeschwindigkeit in der Pflanzenzüchtung weiterhin zunehmen. Der Anstieg der Kosten, die mit der Erteilung, Durchsetzung, Abwehr, mit Schutzrechts-recherchen, sowie der Lizenzierung von Patenten verbunden sind, muss auf möglichst niedrigem Niveau gehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen ausreichend in die Entwicklung neuer Innovationen investieren können.

Die im Dezember 2010 verkündete Entscheidung der großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes im sogenannten Brokkoli-Fall wird begrüßt. Sie entspricht der Forderung, dass Züchtungsverfahren, beruhend auf Kreuzung und Selektion, nicht patentierbar sein dürfen.

Darüber hinaus gibt es allerdings weitere **Forderungen:**

**1) Gemäß Brokkoli-Entscheidung (G2/07) dürfen für Züchtungsverfahren beruhend auf Kreuzung und Selektion (im Wesentlichen biologische Verfahren) keine Patente erteilt werden. Dieser Grundsatz muss auch für biologisches Material gelten, das durch solche im Wesentlichen biologische Verfahren hergestellt wurde. Patente auf biologisches Material dürfen nur erteilt werden, wenn dieses biologische Material gem. Art 3 Biopatentrichtlinie technisch isoliert oder technisch hergestellt wurde.**

**2) Die Wirkung eines nach 1. wirksam erteilten Erzeugnispatentes darf sich nicht auf biologisches Material erstrecken, das zwar die gleichen Eigenschaften besitzt, aber unabhängig durch ein „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ hergestellt wird.**

**3) Nach 1. und 2. wirksame Patente auf biologisches Material dürfen den Zugang zu Züchtungszwecken nicht einschränken. Die im deutschen und französischen Patentgesetz vorgesehene Möglichkeit der Nutzung patentierten Materials zu Züchtungszwecken muss europaweit eingeführt werden. Die Vermarktung patentgeschützten biologischen Materials soll aber im Benehmen mit dem Patentinhaber sein.**

Zur Umsetzung dieser Forderungen muss eine Änderung der europäischen Biopatentrichtlinie erfolgen. Mit der Reform des nationalen Patentgesetzes hat der deutsche Gesetzgeber bereits Klarheit in der Begrenzung des Patentschutzes auf technische Erfindungen geschaffen. Er muss sich nun unbedingt dafür einsetzen, dass eine entsprechende Regelung europaweit einheitlich umgesetzt wird, um ein ausgewogenes und innovationsfreundliches Schutzrechtssystem in der Pflanzenzüchtung zu gewährleisten.